

Ergänzende Bedingungen

zu der »Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzan-
schluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck
(Niederdruckanschlussverordnung NDAV)
der

Netzgesellschaft Gütersloh mbH (NGt)
- Verteilnetzbetreiber -

Netzgesellschaft Gütersloh mbH
Berliner Straße 260
33330 Gütersloh

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 Anschlussnehmer ist jedermann im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 EnWG, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Gasverteilnetz der NGt angeschlossen wird oder im übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes oder Gebäudes, das an das Gasverteilnetz angeschlossen ist.
- 1.2 Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an das Gasverteilnetz zur Entnahme von Gas nutzt.
- 1.3 Die Netzgesellschaft Gütersloh mbH -Netzbetreiber- wird in diesen ergänzenden Bedingungen NGt genannt.

2. Art des Netzanschluss gemäß § 7 NDAV

- 2.1 Die NGt stellen zurzeit Erdgas der Gruppe H zur Verfügung, wo der Brennwert min. bei 10,8 kWh/m³ und der Brennwert max. bei 12,3 kWh/m³ liegen. Der Betriebszustand beträgt 11,2 kWh/m³, bei einem Betriebsdruck von 23,0 mbar gemessen am Regler (Zuständigkeitsgrenze)
- 2.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 2.3 Jedes Grundstück das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss ans Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

3. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV

- 3.1 Bis zum Querschnitt d 63 (DN50) werden die Kosten für die Erstellung eines Netzanschlusses grundsätzlich nach einem pauschalierten Verfahren (s. Preisblatt) ermittelt. Die Preisermittlung für die Erstellung von Netzanschlüssen größerer Querschnitte als d 63 (DN50) erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
- 3.2 Die zu verrechnende Leitungslänge des Netzanschlusses beginnt ab der Straßengrenze, in der die vorhandene leistungsfähige Versorgungsleitung liegt.
- 3.3 Die Unterbringung des Netzanschlusses (Hausanschluss) erfolgt standardmäßig innerhalb des Gebäudes. Hierfür ist ein entsprechender Hausanschlussraum bzw. eine Hausanschlusswand nach DIN 18012 zur Verfügung zu stellen.
- 3.4 Der Hausanschlussraum bzw. die Hausanschlusswand muss in Verbindung mit einer Außenwand stehen, durch die die Netzanschlussleitung geführt wird. Die Kernbohrung und das Einsetzen des Schutzrohres für die Einführung der Netzanschlussleitung im Keller des Gebäudes erfolgt gemäß Preisblatt optional vor oder mit der Herstellung des Anschlusses. Für Gebäude ohne Keller ist die Mehrspartenhauseinführung mit 3 m oder 5 m Rohr nach Angaben der NGt durch den Bauherren oder dessen Beauftragten einzubauen. Falsch eingebaute Mehrsparten werden zu Lasten des Bauherren neu eingebaut.
- 3.5 Überbauung/Hohlräume:
Überbauungen (z.B. durch Garagen) bzw. Verlegungen von Netzanschlussleitungen durch Hohlräume (Nichtunterkellerung) sind nicht zulässig, es sei denn, die Leitungen werden in Schutzrohren verlegt..
- 3.6 Eigenleistungen von Erdarbeiten: Der Rohrgraben auf privatem Grundstück kann nach Vorgaben der NGt selbst vom Anschlussnehmer oder einem Erfüllungsgehilfen erstellt werden. Die Eigenleistung umfasst auch das Verfüllen und Verdichten des Rohrgrabens sowie die

Wiederherstellung der Oberfläche. Erbrachte Eigenleistungen werden nach Preisblatt verrechnet. Das Einbetten, Verlegen und Abdecken der Netzanschlussleitung in Sand behalten sich die NGt vor.

- 3.7 Inaktive Netzanschlüsse:
Erfolgt innerhalb eines Jahres nach Herstellung des Netzanschlusses keine Nutzung, behält sich die NGt das Recht vor, den Anschluss zu Lasten des Anschlussnehmers von der Versorgungsleitung zu trennen. Eine spätere Wiederinbetriebnahme erfolgt zu Lasten des Anschlussnehmers und nach Prüfung der technischen Realisierbarkeit.
- 3.8 Zuständigkeitsgrenze
Als Zuständigkeitsgrenze gilt, soweit aus dem Netzanschlussvertrag nichts anderes hervorgeht, die Ausgangsseite des Reglers. Abweichende Festlegungen bedürfen der Schriftform.
- 3.9 Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 3.10 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer erforderlichen Verlegung zu tragen.

4. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

- 4.1 Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende BKZ bemisst sich nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.
- 4.2 Die Kalkulation des pauschalierten Baukostenzuschusses gemäß Preisblatt basieren auf die anzurechnenden durchschnittlichen Kosten und erstrecken sich auf das Netzgebiet der NGt.
- 4.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.
- 4.4 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

5. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistungen für BKZ und Netzanschlusskosten; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV

- 5.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist.
Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
- 5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

6. Messeinrichtungen (§ 22 NDAV)

- 6.1 Der Anschlussnutzer ist gemäß § 21b Abs. 2 EnWG berechtigt, den Messstellenbetrieb (Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtung) und/oder die Messung (Ableseung der Messwerte) von einem Dritten durchführen zu lassen (die dafür ggf. entstehenden Kosten werden im Verhältnis des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters zum Anschlussnutzer geregelt). Macht der Anschlussnutzer von diesem Recht keinen Gebrauch, werden Messstellenbetrieb und Messung durch die Netzgesellschaft Gütersloh mbH als zuständiger Netzbetreiber durchgeführt. Hierfür entstehen dem Anschlussnutzer keine laufenden Kosten, da diese Entgelte im Rahmen der Netznutzung berechnet werden.
- 6.2 Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach Preisblatt zu erstatten.

7. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Im Falle einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit gemäß § 18 Abs. 1 EnWG werden die Kosten für die Anschlusserrstellung, Anschlussänderung und den Baukostenzuschuss nicht pauschal auf Grundlage des Preisblattes, sondern nach tatsächlichem Aufwand kalkuliert und abgerechnet.

8. Zeitlich begrenzte Anschlüsse

- 8.1 Zeitlich begrenzte Anschlüsse (z.B. Baustellen) sind mindestens 3 Tage vor der Inbetriebnahme über einen Inbetriebsetzungsauftrag durch ein zuständiges, beim Netzbetreiber eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen.
- 8.2 Die Ausführungen des zeitlich begrenzten Anschlusses erfolgt in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber. Montage und Demontage werden gemäß Preisblatt abgerechnet.
- 8.3 Sollte der provisorische Anschluss nach Beauftragung nicht in Betrieb genommen werden können, wird nach Punkt 10.3 verfahren.
- 8.4 Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen werden pauschal gemäß Preisblatt abgerechnet. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen.
9. Verlegung von Versorgungseinrichtungen
Soweit der Anschlussnehmer bzw. Grundstückseigentümer die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 12 (3), § 10 (3) und § 22 (2) NDAV zu tragen hat, erfolgt die Abrechnung nach Preisblatt.

10. Vertragsabschluss, Angebot, Annahme und Fälligkeit, Vertragskündigung

- 10.1 Die NGt schließt den Netzanschlussvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks oder Gebäudes ab. Der Vertrag kann auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Netzanschlussvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümer haften als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Netzanschlussvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der NGt abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung berüh-

ren, der NGt unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der NGt auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Entsprechendes gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- 10.2 Die NGt macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Grundstückes/Gebäudes an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt berechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der NGt schriftlich die Annahme des Angebotes.
- 10.3 Netzanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Netzanschlusses fällig (Schlussrechnung). Ein gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 (2) NDAV bleibt unberührt.
- 10.4 Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Netzanschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

11. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV

- 11.1 Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter der Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 11.2 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV durch den Einbau des Reglers durch die NGt.
- 11.3 Für jede Inbetriebsetzung der Gasanlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 11.4 Für die Inbetriebsetzung der Gasanlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von NGt-Messeinrichtungen werden die hierfür entstehenden Kosten gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 11.5 Ist eine beauftragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer für die vergebliche Inbetriebsetzung sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung einschließlich der Anfahrt ein Entgelt gemäß Preisblatt. Gleiches gilt für erneute Inbetriebsetzungen nach einer Unterbrechung der Anschlussnutzung.
- 11.6 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten an die NGt abhängig gemacht werden.
- 11.7 Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

12. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

- 12.1 Neben allen einschlägigen Richtlinien, Regelwerken, Gesetzen und Verordnungen gelten die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.
- 12.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

13. Zutrittsrecht (§ 21 NDAV)

- 13.1 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der NGt den Zutritt zum Grundstück und zu den Gebäuden/Räumen zu gestatten, so-

weit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der NDAV, insbesondere zur Ablesung erforderlich ist.

- 13.2 Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 24 (2) NDAV vor.
- 13.3 Wenn es aus vorgenannten Gründen erforderlich ist, die Räumlichkeiten eines Dritten zu betreten, so ist der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verpflichtet, der NGt hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

14. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV

- 14.1 Die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind vom Anschlussnehmer oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer/Lieferanten ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- 14.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom NGt-Netzbetreiber von der Bezahlung der entstandenen Unterbrechungskosten (nach 11.2) abhängig gemacht. Weiterhin ist Voraussetzung für die Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 14.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

15. Haftung für Schäden

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer haftet für Schäden, die auf sein Verschulden bzw. auf das seiner Beauftragten zurückzuführen sind.

16. Datenschutz/Widerspruchsrecht

- 16.1 Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 16.2 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers.

17. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

18. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

- 18.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 18.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

19. Hinweis zum Streitbeteiligungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Netzgesellschaft Gütersloh mbH, Berliner Str. 260, 33330 Gütersloh. Tel:05241/822639 oder Fax:05241/822572. E-Mail: beschwerde@netze-gt.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelpfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de
Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

20. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen zur NDAV treten am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom September 2014.

Anschrift:
Netzgesellschaft Gütersloh mbH
–Netzbetreiber–
Berliner Str. 260
33330 Gütersloh